



Gratulation zum erfolgreichen Abschluss des ersten Teiles der Österreichischen Berg- und Skiführerausbildung!

Wir haben dich nun als Anwärter in der Österreichischen Berg- und Skiführerausbildung in der Datenbank erfasst. Falls noch nicht geschehen nimmst du bitte Kontakt mit deinem Landesverband auf.

Den am Kursende erhaltenen Ausweis, der dich als Bergführeranwärter legitimiert, musst du bei allen Bergführungen mitführen. Als Anwärter kannst du noch nicht in vollem Umfang tätig sein, bitte beachte unbedingt die gesetzlichen Rahmenbedingungen und halte dich daran. Wenn es hier Unklarheiten deinerseits oder deiner Auftraggeber gibt, kannst du dich gerne an unser Verbandsbüro wenden.

Der Sinn der Praxiszeit liegt im Erwerben wertvoller Erfahrungen mit Gästen am Berg, zusammen mit erfahrenen autorisierten Berg- und SkiführerInnen. Somit hast du auch immer kompetente Ansprechpartner und „Mentoren“, die dir helfen, dich in das komplexe und verantwortungsvolle Berufsfeld einzuarbeiten.

Nun kannst du auch bereits Geld verdienen, bitte halte dich dazu auch an die Empfehlungen des Verbandes und kümmere dich rechtzeitig um sozialversicherungs- sowie steuerrechtliche Abklärung.

Eine gute Anlaufstelle für die Arbeitssuche als Anwärter ist der Verband der Alpenschulen Österreich (<https://www.alpenschulen.at/>), wo du einige renommierte Alpenschulen unseres Landes findest. Jeder Führungs- und Kurstag erweitert dein persönliches Können und gibt dir die Möglichkeit, die in den Ausbildungskursen vermittelten Inhalte anzuwenden und zu festigen. Daher empfehlen wir, so viele Praxistage wie möglich zu absolvieren. Durch die Aufsicht und Zusammenarbeit mit kompetenten Bergführerkollegen sammelst du viel Erfahrung und Praxis. Die Bezahlung durch die Alpenschulen entspricht heute oftmals der eines autorisierten Berg- und Skiführers, in einzelnen Fällen kann es auch darunter liegen.

Bergführen im Ausland

Um in der Schweiz und den EU – Ländern legal arbeiten zu können, muss man sich gesondert registrieren. Als Bergführeranwärter musst du dich unbedingt an die gesetzlichen Vorgaben des entsprechenden Landes halten. Bitte kümmere dich frühzeitig um die jeweiligen Informationen Anmeldungen, damit du nicht illegal unterwegs bist. Die IVBV bietet dazu immer gute Informationsmöglichkeiten.

Mitgliedsbeitrag

Du hast den Jahresbeitrag bereits mit dem Semesterbeitrag entrichtet – nach Abschluss der Bergführerausbildung bekommst du direkt von deinem Landesverband bzw. der Sektion (Tirol) die Jahresvorschreibung fürs Folgejahr.

Wichtig: kein Mitgliedsbeitrag = keine Jahresmarke = keine Versicherung!





Versicherungen

Im Kurskostenbeitrag ist bereits eine ausreichende Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung inkludiert. Zusätzlich ist es sinnvoll, eine Berufsunfallversicherung abzuschließen. Schließlich übst du einen Beruf aus, der viele Gefahren mit sich bringt. Während der Zeit als Anwärter bis zum üblichen Ausbildungsabschluß deines Jahrgangs übernimmt dies der VÖBS.

ACHTUNG: bei späterem Abschluß aufgrund von Kurswiederholung, Krankheit, etc. ist diese zusätzliche Zeit nicht mehr von der Berufsunfallversicherung gedeckt. Dazu musst du selbst eine geeignete Versicherung abschließen. Bitte erkundige dich dazu bei deinem Landesverband.

Folgende Versicherungsleistungen für Bergführeranwärter werden u.a. durch den Kurskostenbeitrag abgedeckt:

- Unfallversicherung ab Ausbildungsbeginn während der Ausbildungskurse (Unfallkosten, -tod, Invalidität, Bergungskosten)
- Berufsunfallversicherung während der Zeit als Anwärter bis zum Ende der regulären Ausbildung
- Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung über 8 Millionen Euro für eure Praxiszeit bzw. während der Anwärterphase bis zum 31.12. des letzten Ausbildungsjahres
- 24h-Notfallhotline (siehe Anhang), wo schnellstmöglich Anwälte, Privatsachverständige, psychologische Betreuung, etc. für euch organisiert werden. Nach einem Unfall bitte unbedingt auch dem Verband Meldung machen.

Der Verband

Der Verband der Österreichischen Berg- und Skiführer ist das Dach der Landesverbände und die bundesweite Vertretung unseres Berufsstandes. Als Mitglied bist du automatisch auch Mitglied der Internationalen Vereinigung der Bergführerverbände (IVBV/UIAGM/IFMGA). Dadurch ist deine Qualifikation nach abgeschlossener Ausbildung in den Mitgliedsländern weltweit anerkannt.

Es würde uns freuen, wenn du aktiv am Verbandsgeschehen mitwirkst und die jährlichen Versammlungen besuchst, um unseren Beruf mitzugestalten und die Gemeinschaft zu pflegen. Zugleich ist es auch wichtig, als Bergführer (und auch bereits als Bergführeranwärter!) in der Hütte und am Berg eine Vorbildrolle einzunehmen. Du bist das zukünftige Aushängeschild der alpinen Professionisten.

Wir wünschen Dir viele schöne Bergtouren und eine erfolgreiche Praxiszeit als Bergführeranwärter. Achte auf Dich und deine Gäste und komm immer wieder gut zurück nach Hause.

Walter Zörer
Präsident



Wir haben hier für Dich die wichtigsten Regelungen für die Zeit als Anwärter zusammengefasst:

Landesgesetze in Österreich:

<p>Steiermark Keine gesetzliche Regelung, erst ab 2023 voraussichtlich</p>	<p>Salzburg 6 Wochen Praxiszeit, keine sonstigen Regelungen</p>	<p>Kärnten Aktuell keine Regelung</p>
<p>Vorarlberg Bergführeranwärter sind unter Einhaltung folgender Vorschriften eingeschränkt führungsberechtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bergführeranwärter müssen sich beim Bergführerverband melden und um Anerkennung ihrer Ausbildung ansuchen, sie erhalten in der Folge eine Bescheinigung des Verbandes über ihre Führungsberechtigung Bergführeranwärter sind zur Mitgliedschaft im Berufsverband verpflichtet Bergführeranwärter müssen in ihrer Praxiszeit mindestens 14 Tage unter direkter Aufsicht eines Bergführers, das heißt in zeitlicher und örtlicher Nähe, arbeiten und diese Praxiszeit nachweisen Nach Absolvieren dieser 14 Tage dürfen Bergführeranwärter nach Maßgabe eines Bergführers oder einer Bergsteigerschule auch unter indirekter Aufsicht, das heißt selbständige Führung von Gästen auf einer vom jeweiligen Bergführer oder Alpenschulleiter bestimmten Route, führen Im Rahmen der Praxiszeit sind besonders bei Auslandsführungen die Regeln des jeweiligen Gastlandes genau zu beachten. In vielen Ländern ist die Führung durch ausländische Anwärter nur unter 	<p>Oberösterreich Tourismusgesetz: Personen, die in einem Ausbildungskurs gemäß Z 1 bereits jene Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die nach den Erfahrungen der Wissenschaft ausreichen, um unter Aufsicht eines Berg- und Schiführers die Tätigkeiten gemäß § 57a Abs. 2 auszuüben (Berg- und Schiführeranwärter) § 57a Tätigkeitsbereiche (2) Die Tätigkeit des Berg- und Schiführers umfaßt folgende Tätigkeiten: 1. das Führen und Begleiten auf Bergtouren, insbesondere auch auf Steigen mit versicherten Passagen oder gefährlichen Restschneefeldern sowie auf Steigen, die über vergletschertes Gelände führen, sowie das Führen und Begleiten auf Schitouren; 2. das Führen und Begleiten auf Bergtouren, die ausschließlich über gebahnte Wege und Steige oder unvergletschertes Gelände führen (Wanderführen); 3. die Vermittlung von praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten im Bergsteigen (wie Klettern, Sportklettern, Hochtouren, Schitouren, Steileisklettern) und Sonderformen des Bergsports (wie Schneeschuh, Telemarking, Canyoning und Schiwandern); 4. die Vermittlung von praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Schilaufs, sofern dies im Rahmen einer bestimmten Bergtour oder Schitour erfolgt und sich nur auf jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten beschränkt, die für</p>	<p>Tirol Berg- und Schiführeranwärter dürfen Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2, soweit sie nicht auch von Bergwanderführern ausgeübt werden dürfen, nur unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht eines Berg- und Schiführers ausüben. (4) Ein Berg- und Schiführer darf zu seiner Unterstützung bei der Ausübung von Tätigkeiten nach Abs. 1 höchstens einen Berg- und Schiführeranwärter heranziehen. Die Teilnehmer am Ausbildungslehrgang haben während der Zeit der Ausbildung eine mindestens sechswöchige Tätigkeit als Berg- und Schiführeranwärter (§ 14) im Rahmen von Berg- und Schitouren auszuüben</p>



<p><i>direkter Aufsicht erlaubt (d.h. als zweiter Führer bei einer Gruppe)</i></p> <ul style="list-style-type: none">• <i>Im Rahmen ihrer Praxiszeit gelten für die Bergführeranwärter die gleichen Pflichten wie für Bergführer (z.B. Versicherungspflicht, Sorgfaltspflicht, ...)</i>• <i>Der Vorarlberger Bergführerverband ist die offizielle Berufsvertretung der Vorarlberger Bergführeranwärter und hat die Verpflichtung, die Tätigkeit der Anwärter zu überwachen.</i>• <i>Als Mitglieder des Bergführerverbandes sind die Bergführeranwärter voll stimmberechtigt bei den Generalversammlungen</i>• <i>Als Mitglieder des Bergführerverbandes sind die Anwärter über Gruppenverträge versichert:</i><ul style="list-style-type: none">○ <i>Berufshaftpflicht</i>○ <i>Berufsrechtsschutz</i>○ <i>Berufsunfall</i><i>Unfälle im Rahmen der Führungstätigkeit sollen unverzüglich dem Bergführerverband gemeldet werden! Der Verband steht mit Rat und Tat zur Seite.</i>• <i>Steuerliche Verpflichtungen und Sozialversicherung sind im Verantwortungsbereich jedes einzelnen und werden nicht über den Verband geregelt</i>	<p><i>das Fahren außerhalb des Bereichs markierter Schipisten notwendig sind.</i></p>	
<p>Wien/Niederösterreich: <i>aktuell keine gesetzliche Regelung</i></p>		





NOTFALLHOTLINE

des Verbandes der Österreichischen Berg- und Skiführer

Hotline Nummer: +43 512 3320 6789

24h Hotline, vom ÖAMTC betreut. Bei der Frage des Disponenten nach „Veranstalter“:
„Bergführer/Schiführer“ angeben.

Ablauf:

Nach einem Unfall organisiert der VÖBS kostenlos Rechtsberatung, SV-Beratung/Gutachten,
Pressebetreuung, Psychologische Unterstützung

